



Diese DIN-Norm benennt Schutzziele für die Gestaltung barrierefreier Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und beschreibt beispielhaft technische Lösungen und Anforderungen zur Bereitstellung barrierefreier Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum.

Barrierefrei im Sinne dieser Norm ist Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, wenn sie in Wechselwirkung mit den Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen keine Barrieren darstellen.

Dies wird erreicht wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar**, **zugänglich** und **nutzbar** sind.

Dies entspricht der Intention des Behindertengleichstellungsgesetzes § 4, dessen Umsetzung auch als Zielstellung der Normenreihe DIN 18040 formuliert ist.

Der Fokus der DIN SPEC 91504:2024-11 liegt darauf, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge als motorisch eingeschränkte, fahrzeugführende Person selbständig und grundsätzlich ohne Hilfe Dritter nutzen zu können.

Dabei werden unterschiedliche Bedarfe von Menschen mit motorischen Einschränkungen berücksichtigt

Dies sind insbesondere Menschen mit manuell bedienbaren Rollstühlen sowie Rollatoren.

Auch für andere Personengruppen, wie zum Beispiel groß- oder kleinwüchsige Menschen, Menschen mit temporären Beeinträchtigungen und ältere Menschen, können einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung führen.

Anforderungen, die sich aus dem Zusammenhang weiterer Einschränkungen ergeben, bedürfen einer besonderen Betrachtung.

Dies gilt auch für die Umsetzung der Bedarfe von Menschen mit Mehrfachbehinderung, die zu anderen Anforderungen als in diesem Dokument beschrieben, führen können.

Allgemeine Verbesserungen der Bedien- und Nutzbarkeit der Ladeinfrastruktur, welche ebenfalls „teilweise als barrierefrei“ bezeichnet werden, sind nicht Teil dieses Dokuments.

(siehe Einleitung zur DIN SPEC 91504:2024-11)



In diesem Kontext ist auch diese Pressemitteilung einer Mönchengladbacher Ratsfraktion vom 04.02.2025 zu sehen:

Wenn Ladesäulen, dann richtig

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität des Rat Mönchengladbach wird am Mittwoch den 5.2.2025 über das Genehmigungsverfahren für E-Ladesäulen beraten[1]. Die Linksfraktion begrüßt es, dass nun Regelungen erarbeitet werden sollen, allerdings könnte der Antrag ihrer Ansicht nach zu spät kommen, da bereits ein privater Anbieter übers Stadtgebiet verteilt Ladesäulen eingerichtet hat. Für die Linke gehört die Ladeinfrastruktur in die öffentliche Hand. Wenn aber nun private Unternehmen auf öffentlichem Raum Profite machen, dann wäre es mindestens nötig eine entsprechende Sondernutzungsgebühr zu erheben. Wichtiger ist der Linken aber der Punkt, dass auch auf die Barrierefreiheit geachtet wird, denn derzeit sind nicht mal 1% der Ladesäulen bundesweit für Rollstuhlfahrende geeignet. Oftmals fehlt ausreichend Freiraum und Absenkungen für den Rollstuhl. Oder aber die Ladekabel und Bedienfelder sind nur für stehende Menschen ausgerichtet. Deswegen hat Die Linke einen entsprechenden Ergänzungsantrag eingereicht[2]. Nach dem Bruch der Ampel und nun wechselnden Mehrheiten sieht die Linksfraktion gute Chancen, dass ihre Vorschläge auch Mehrheiten bekommen.

Fußnote(n):

1: https://ris-moenchengladbach.itk-rheinland.de/sessionnetmglibi/vo0050.asp?__kvonr=19856

2: https://ris-moenchengladbach.itk-rheinland.de/sessionnetmglibi/vo0050.asp?__kvonr=19929

